

Sehr geehrter Herr Häfeli


Für die Zeit der gemeinsamen Besteuerung haften die Ehegatten solidarisch für die Gesamtsteuer. Eine Beschränkung der Haftung nur auf den Steueranteil, der auf das eigene Einkommen und Vermögen entfällt, ist dann möglich, wenn einer der Ehegatten nachgewiesenermassen zahlungsunfähig ist, z.B. nach Konkurseröffnung oder Abschluss eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung.

Diesen erforderlichen Nachweis haben Sie nicht erbracht. Ihr Gesuch um beschränkte Haftung wird deshalb abgewiesen, und wir müssen die vollumfängliche Solidarhaftung beider Ehegatten in Anspruch nehmen.

Gegen diesen Entscheid können Sie innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erheben beim Steueramt der Stadt Zürich, Werdstrasse 75, Postfach, 8010 Zürich. Die Einspracheschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Sollte Ihnen die fristgerechte, vollumfängliche Bezahlung nicht möglich sein, sind wir bereit, Zahlungserleichterungen zu prüfen, wenn Sie uns innert 30 Tagen einen konkreten, annehmbaren Zahlungsvorschlag unterbreiten. Die Höhe allfälliger Verzugszinsen werden wir Ihnen nach Eingang der Saldozahlung mitteilen.

Freundliche Grüsse


~~Stammhalter~~
~~Technik- und Servicecenter~~

Eine Dienstabteilung des Finanzdepartements